

Die Ausfahrt zu Rheinfelden kann
größtenteils über Bahn (S-Bahn oder S-Bahn
Luzern) und Kreisstrasse (Schwyz) - das ist
die typischste geografische Differenz.

M. Kat.

Fr., 09/08/22

Az. 3 V 94/15. MZ

Verwaltungsgericht Mainz

Urteil

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsrechtssache

der Benno Lohmeyer, Konventstraße 8,
67547 Worms,

- Kläger -

Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Willi
Kaiser, Dr.-Martin-Luther-King-Weg 2,
55122 Mainz

ggv

das Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch
den Präsidenten des Polizeipräsidiums
Mainz, Valencieplatz 2, 55118 Mainz,
- Beklagter -

hat das Verwaltungsgericht Mainz,
3. Kammer, aufgrund der mündlichen

Verhandlung vom 15.10.2015 durch
die Vorsitzende Richterin am Verwaltungs-
gericht Dr. Mauss, die Richter am
Verwaltungsgericht Mäusefeld und Dr. König
sowie die ehrenamtlichen Richter Frau
Klugmann und Herr Eisenbeis

für Recht erkannt:

1. Es wird festgestellt, dass der
Bescheid des Beklagten vom 22.4.2015,
Az. 14454/15, gegenüber dem Kläger
rechtswidrig gewesen ist.

2. Der Beklagte trägt die Kosten des
Verfahrens.

3. Der Antrag, die Zustellung
einer Bevollmächtigten im Vor-
verfahren für notwendig zu
erklären, wird abgelehnt. →

Wurde es in Urteil?

Rechtsmittelbelehrung: Antrag auf Zulassung
der Berufung, § 124a IV, 124 VWGO

Beschwerde, § 146 VWGO begl. Ziff. 3
Da im Urteil Erschöpfend

Tatbestand

Der Kläger begeht die Feststellung, dass ein von dem Beklagten für den Tag der 16.5.2015 angeordnetes Aufenthaltsverbot rechtswidrig war.

Der Kläger ist Anhänger des Fußball-Bundesligisten 1. FSV Mainz 05 und Gründungsmitglied der Fangruppierung „Militrat 05“. Infolge staatsanwaltschaftlicher Ermittlungen gegen den Kläger wegen gemeinschaftlicher gefährlicher Körperverletzung, Landfriedensbruch in einem besonders schweren Fall sowie wegen Verstoßes gegen das Waffengesetz im Zusammenhang mit Geschüren und um das Heimspiel des 1. FSV Mainz 05 gegen die TSG 1899 Hoffenheim verhängte der 1. FSV Mainz 05 am 16.12.2014 gegen den Kläger ein bundesweiter Stadionverbot bis zum 30.11.2016. Ein solches ist in § 4 III der Richtlinien zur Einheitlichen Behandlung von Stadionverboten des Deutschen Fußball-Bundes vorgesehen, auf die ergänzend Bezug genommen wird.

Nachdem es bei dem letzten Aufeinandertreffen der Vereine 1. FSV Mainz 05 und Eintracht Frankfurt am 24.9.2013 zu mehreren Körperverletzungen und Sachbeschädigungen gekommen war, erließ der Beklagte am 22.4.2015 für die bevorstehende Begegnung am 16.5.2015, dem vorletzten Saisonspieltag, eine Allgemeinverfügung, in der Personen des Fanumfelds des 1. FSV Mainz 05, die außerhalb von Mainz wohnen und mit einem bundesweiten Stadionverbot belegt waren, zwischen 8:00 Uhr und 20:00 Uhr des Aufenthalts in einem markistischen Gebiet von Mainz untersagt wurde. Für besondere Gründe sah die Verfügung die Herbeiführung einer Ausnahmeregelung vor. Im Erlasszeitpunkt waren 39 Fans des Vereins mit einem bundesweiten Stadionverbot belegt, wovon 17 außerhalb des Mainzer Stadtgebietes wohnen.

Das Verbot wurde auf §13 III POG gestützt.

Die Verfügung wurde am 23.5.2015 in der Mainzer Tageszeitung abgedruckt. Außerdem ging der Beklagte mit dem Fanbeauftragten die betroffenen Personen durch, übermittelte die Allgemeinverfügung per E-Mail an den Fanbeauftragten und bat um

Die nächste Begegnung
der Vereine in Nürnberg wird
am 28.11.2015 stattfinden.

Weiterleitung an die namentlich bezeichneten betroffenen Personen, unter denen sich auch der Kläger befand. Auf diese Weise erhielt der Kläger den Text der Verhöhung als Anhang und las diesen am 23.4.2015.

Am 18.5.2015 legte der Kläger gegen die Verhöhung Widerspruch ein, nach Klägererhebung am 4.6.2015 den der Beklagte als unzulässig zurückwies.

Der Kläger ist der Ankläger, er fehlt bereits an einer ordnungsgemäßen Bekanntmachung der Verhöhung. Zudem sei diese nicht hinreichend bestimmt, da der Begriff des „Fanumfelds“ keine Abgrenzung ermögliche. Weiterhin fehle es an den Voraussetzungen für die Abschaffung eines solchen Verbots. Die SVRL beruhen auf der Ausübung des privaten Haarechts und seien nicht dazu geeignet, die Gefährlichkeit bestimmter Fans zu beurteilen. Es sei problematisch, über den Umweg der SVRL mittelbar letztlich auf Informationen der Ermittlungsbehörde zugreifen, formal gegen die Unschuldsvoraussetzung verstoßen würde. In vielen Fällen von Ermittlungsverfahren, die

hier jedoch:

„Der Kläger hat an
d. ob. Lage wiss...“

zu Stadionverboten geführt hatten, sei es nie zu einer Verhinderung gekommen. Schließlich sei der Bereich des Aufturkhaltverbots zu weit gefasst. Mit Blick auf die nächste Begegnung am 28.11.2015 besteht Wiederholungsgefahr.

Der Kläger meint zudem, die Zustellung eines Bevollmächtigten für das Verfahren sei notwendig, da der Beklagte in der Verfügung selbst eine Widerspruchsfrist vorgesehen habe, die über den Zeitpunkt der Erledigung hinausging.

Der Kläger beantragt,

1. festzustellen, dass der Bescheid des Beklagten vom 22. April 2015, Az. 14457/15, gegenüber dem Kläger rechtswidrig war.

?
~~Er~~ beantragt außerdem, die Zustellung des Bevollmächtigten im Verfahren für notwendig zu erklären.

Der Beklagte beantragt,

- / die Klage abzuweisen.

Der Beklagte meint, die Verfügung sei ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht und auch hinsichtlich der Adressaten hinreichend bestimmt. Auch seien die Voraussetzungen für das Verbot gegeben.

Maßgebend seien Erkenntnisse im Zusammenhang mit Beurteilungsspielen im Allgemeinen und zwischen den konkreten Vereinen im Besonderen. Straftaten und Ordnungswidrigkeiten im Zusammenhang mit Fußballspielen stellen ein typisches Erscheinungsbild der Personen dar, die bereits ^{Jurabuch} mit einem ~~V~~ Stadionverbot belegt worden seien. Speziellere Polizeibeamte hatten aufgrund langer und intensiver Beobachtung des Gruppen eine Gefahrenlage für das Spiel am 16.5.2015 festgestellt. Die Verfügung sei auch verhältnismäßig.

Da ein Fortsetzungsfeststellungswiderspruch nicht statthaft sei, sei die Zeichnung eines Bevollmächtigten im Verfahren nicht notwendig gewesen.



Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und begründet.

I. Die Klage ist zulässig.

Der Verwaltungsrechtsweg ist nach § 40 I 1 VwGO eröffnet, da eine öffentlich-rechtliche Streitigkeit richterverfassungsrechtlicher Art vorliegt, weil die streitentscheidenden Normen des POG dem öffentlichen Recht zuzuordnen sind.

Das VG Mainz ist nach § 45 VwGO & in erster Instanz sächlich und analog § 52 Nr. 3 VwGO örtlich zuständig.

Die Klage ist als Fortsetzungsfeststellungsklage analog § 113 I 4 VwGO statthaft. Für Fälle, in denen sich ein Verwaltungsakt vor Klagerhebung ereignet, enthält das Gesetz eine planwidrige Regelungslücke, die durch Anwendung der § 113 I 4 VwGO zu schließen ist. Insbesondere kommt nämlich eine Feststellungsklage nach § 43 VwGO nicht in Betracht. Denn eine solche Feststellungsklage würde zu schwerwiegenden System- und Wertung -

widersprüchen in den verwaltungsrechtlichen Klagen führen. Dem zufälligen Zeitpunkt der Erledigung würde entscheidende Bedeutung für die Abwicklung des Rechtsschutzes zukommen, da die Anforderungen an die Klagebelehrung (analog) nach § 42 II VwGO bei der Feststellungsklage geringer sind. Es überzeugt jedoch nicht, dass eine Klagerhebung bei vorheriger Erledigung einfacher möglich sein soll als die Weiterverfolgung einer Klage, bei der sich der Verwaltungsgericht im Verfahren erledigt. Auch hinsichtlich der Rechtskraft eines Urteils nach §§ 113 I VfG und 43 VwGO bestehen Unterschiede. Da die Feststellungsklage nicht in Betracht kommt, ist §§ 113 I 4 VwGO analog heranzuziehen, wenn sich der Verwaltungsgericht vor Klagerhebung erledigt. So liegt der Fall hier.

Das Verbot stellt einen Verwaltungsgerichtsbeschluss ^{VwVfG} nach § 35 S. 2 VwGO in Form einer Allgemeinverfügung dar. Dabei spielt es keine Rolle, dass der Kläger eine VwVfG-fühlende Bekanntgabe nach § 43 I 1 VwGO als Wirksamkeitsvoraussetzung benötigt hat, da auch ein Vorgehen gegen nichtige tatsächlich nicht existente Verwaltungs-

ahlt möglich ist. Der Verwaltungsgericht hat sich mit Ablauf der genannten Zeit um 20:00 Uhr erledigt Id. § 43 II VwVft, weil von ihm dann keine Rechtswirkungen mehr ausgingen.

Der Kläger ist analog § 42 II VwGO klagebefugt, denn er gehört zum in der Verfügung bezeichneten Personenkreis, so dass eine Verletzung von Art. 2 I GG seines Rechts aus Art. 2 I GG möglich ist.

Der Zulässigkeit der Klage steht nicht das Fehlen einer Durchführung eines Vorverfahrens ~~analog~~ § 68 VwGO entgegen, da - auch wenn man einen Fortsetzungsfeststellungswiderruf für erforderlich hält - der Kläger diesen jedenfalls am 18.5.2015 erhoben hat. Selbst bei frühestmöglichem Fristbeginn nach § 40 I 1 VwGO am 23.4.2015 wäre die Frist ~~erst~~ ~~nach~~ ~~§ 57 II, 222 I~~ ~~VwGO~~, 222 I ZPO, 188 II BGB erst am 23.5. abgelaufen, wobei sich das Datum nach § 57 II VwGO, 222 II ZPO auf den 26.5. verschoben hätte.

Das reicht!

Die Klage war auch nicht analog § 74 I 1 VWGO verfristet. Die Einhaltung einer Klagefrist ist bei Erfüllung vor Ablauf der Klagefrist nicht erforderlich. Zwar legt die Nähe zur Anfechtungsklage eine Übertragung der Frist nahe. Allerdings gilt es im Fall der Erfüllung nicht mehr, die Bestandskraft eines Bescheids zweck Rechtssicherheit zu gewährleisten, so dass die Einhaltung einer Klagefrist nicht erforderlich ist.

Der Kläger verfügt auch über ein hinreichender Fortsetzungsfeststellungsinteresse. Ein solches stellt jedoch schwierige rechtliche Interesse rechtlicher, wirtschaftlicher oder ideeller Art dar. Ein solches ist in Form von Wiederholungsgefahr gegeben, weil der Kläger befürchten muss, bei der nächsten Begehung der Vereine im November abermals Interessat einer entsprechenden Regelung zu werden.

Die Tatsache, dass der Kläger nicht gegen das Sfractionverbot vorgegangen ist, lässt nicht sein Rechtschutzbedürfnis ^{rechtlich}

entfallen. Denn es bleibt dem Kläger freigestellt, nur gegen die auf dieses Verbot aufsetzende, weitgehende Beschwer vorzutragen.

II. Die Klage ist begründet. Das Verbot war rechtswidrig und verletzte den Kläger in seinen Rechten.

1. Der Kläger ist mit seinem Einwand, mangels Bekanntgabe liege bereits kein wirksamer Verwaltungsakt vor, nicht erfolgreich. Das Verbot wurde zwar nicht nach ~~für~~ § 41 III 2 VwVfG öffentlich (a.), aber nach § 41 I VwVfG ^(b.) wirksam bekannt gegeben.

a. Eine öffentliche Bekanntgabe von Allgemeinverfügungen ^{ist} ~~sei~~ § 35 s. 2 VwVfG setzt nach § 41 III 2 VwVfG voraus, dass eine Bekanntgabe an die Betroffenen unentbehrlich ist. Daraus fehlt es hier, denn der Aufwand einer Ermittlung der Adressen ~~ist~~ war angesichts der geringen Zahl von 17 Betroffenen für den Beklagten nicht unzumutbar, zumal der Ermittlungsaufwand als solcher ohnehin alleine nicht geeignet ist, die Voraus-

setzungen zu erfüllen. Es ist nicht ersichtlich, dass der Ermittlung Hindernisse entgeggestanden, da die Personen bereits namentlich bekannt waren.

- b. Die Bekanntgabe an den Kläger war nach allgemeinen Grundsätzen wirksam. Hinsichtlich der Form der Bekanntgabe von Allgemeinverfügungen, bei denen eine öffentliche Bekanntgabe unzulässig ist, enthält das Gesetz keine Vorgaben, so dass allgemein erforderlich ist, dass die Verfugung mit Übermittlungswillen der Betroffene den Absenders erzielt und dieser nicht nur zufällig, ohne Kenntnis der Betroffene, von dem Inhalt Kenntnis erlangt. Diese Voraussetzungen sind erfüllt, denn der Kläger hat eine Übermittlung durch den Fernbeamtenkraften an sämtliche Betroffene abgesprochen. Auf diese Weise hat der Kläger am 23.4.15 das Schreiben ~~z~~ als Anhang zu einer E-Mail erhalten und vom Inhalt z.B. ✓ des Verfugung Kenntnis erlangt.

2. Das Verbot konnte auf § 13 III POG gestützt werden. Insbesondere lag ein Aufenthaltsverbot und kein Platzverweis

ist. §13 I POG vor, weil letzter nur einen eng umgrenzten Ort beinhaltet, während der Beklagte die Adressaten hier von einem größeren Gebiet ausgeschlossen hat.

3. Das Verbot ist in formeller Hinsicht nicht zu beanstanden. Insbesondere war das Polizeipräsidium Mainz für den Erlass zuständig und von der Anhörung konnte bei einer Allgemeinbefragung gemäß §28 II Nr. 6 VwVfG absehen werden.

4. Auch die materiellen Voraussetzungen des §13 III POG liegen vor. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Beurteilung der Sach- und Rechtslage ist der Zeitpunkt der Erledigung, also der letzte Moment der Geltung des Verbots.

a. Die Regelung war nicht unbestimmt ist. §31 I VwVfG. Die Vorschrift erfordert, dass Adressaten ihre Befangenheit und das von ihnen verlangte Verhalten ~~noch~~ mühelos erkennen können. Das war vorliegend der Fall. Zwar stellt der Begriff „Fahrtumfeld“

auf die kaum trennscharf zu bestimmende Eigenschaft ab, mit dem Verein nicht nur zu Sympathisieren, sondern tatsächlich „Fan“ zu sein.

Bei der Bewertung ist aber der gesamte Inhalt der Verfügung zu berücksichtigen. Insofern kommt dem Begriff nicht die Abgrenzung zwischen Fan und Nicht-Fan zu, sondern der Begriff ist erkennbar für die Abgrenzung der Fan von Mainz und Frankfurt gedacht. Insofern kann jeder Schreiber, der die sonstigen eindeutig abgrenzbaren Merkmale erfüllt, auch eine Einordnung mindestens vornehmen.

b. Es liegen Tatsachen vor, die die Annahme rechtfertigen, die Schreiber der Verfügung würden Straftaten begehen. Hierbei handelt es sich zwar um einen unbestimmten Rechtsbegriff. Dieser ist jedoch vom Gericht vollständig überprüfbar. Er setzt voraus, dass nicht nur Vermutungen angestellt werden, sondern die drohenden Straftaten auf konkreten Anhaltspunkten beruhen.

Das ist der Fall.

Der Beklagte hatte aufgrund konkreter Beobachtungen die Erwartung, dass aus dem Fanumfeld ^{wiederholte} Auseinandersetzungen und Sachbeschädigungen für den Spieltag ~~am~~ geplant waren. Diese erfüllen die Straftatbestände der §§ 223, 303 StGB. Hinzu kommen konkrete FFahrten mit anderen Bundesliga-Spielern und insbesondere zwischen den selben Beteiligten. Hinzu trat die Überlegung, dass die Gewinner bei dem vorliegenden Saisonspiel besonders erhöht sein dürften.

Der Beklagte durfte auch annehmen, dass diese Gefahr vor allem von Personen mit bundesweitem Stadionverbot ausging und die Verfügung daran anknüpfte. Dieser bildet eine geeignete Grundlage für die Gefahrenprognose. § 4 III SVRL stellt sicher, dass ein bundesweiter Verbot nur in schweren Fällen, also bei Ermittlungen zu Straftaten, verhängt wird. Aufgrund der zulässigen Befristung von maximal 24 Monaten ist außerdem sichergestellt, dass nur mögliche Straftaten im engen fiktiven Zusammenhang berücksichtigt

werden (§ 5 II SVRL). Dass bereits Ermittlungsverfahren für ein Stachionverbot genügen ist auch mit Blick auf die Unschuldsvermutung unprob-lematisch, da der Beklagte ausschließlich zur Gefahrenabwehr tätig wurde.

~~Hier ist gerade bei~~ Diese erfordert häufig ^{berücksichtigt} Einreisen auf die Grundlage konkreter Anhaltspunkte, welche auch für ein Ermittlungsverfahren vorausgesetzt werden. ~~Aufgrund dieses~~ ~~Grundes~~ Nach Abschluss des Verfahrens kann ein Betroffener zudem nach § 16 SVRL die Aufhebung des Verbots beanspruchen, so dass er auch nicht unter die Verjährung fällt. Aufgrund der engen Anknüpfung ^{der SVRL} an Ermittlungsverfahren spielt es auch keine Rolle, dass das Stachionverbot in Anwendung des privaten Strafrechts ergeht – zum Zweck der Gefahrenabwehr ist eine Anknüpfung zulässig.

Verfahren

5. Der Beklagte hat jedoch das ihm eingeräumte Ermessen nicht fehlerfrei ausgenutzt. Die Rechtsfolge steht nun in seinem Ermessen, dessen Ausübung vom Gericht gem § 40 KStGB,

§114 S.1 VwGO nur eingeschränkt dahingehend überprüft werden kann, ob es dem Zweck des Vorschriften entsprechend ausübt wurde und ob die gesetzlichen ~~feste~~ Grenzen eingehalten wurden.

Der Beklagte hat mit der Festlegung des räumlichen Bereichs die gesetzlichen Grenzen überschritten (Ermessensüberschreitung), weil die Aktivität auf die Altstadt ~~yon~~ entgegen §13 III 2 PolG nicht auf den erforderlichen Umfang beschränkt war. Ein Zusammentreffen der Fans ist vor allem im Bereich um das Stadion möglich. Es ist auch nicht ersichtlich, dass die Körperschleuderungen und Sachbeschädigungen der Vergangenheit im Bereich der Stadt stattgefunden hätten. Hierzu hat der Beklagte keine konkreten Gründe vorgetragen.

Urtreff

Der Kläger ist durch die rechtswidrige Verhängung in seinen Rechten verletzt.

III. Die Kostenentscheidung folgt aus

§154 I VwGO.

Die Zurückhaltung des Bevollmächtigten im Vorverfahren war nicht nach §162 II 2 VwGO für notwendig zu erklären, da die Durchführung einer nicht statthaften Widerspruchsvorfahrt ist nicht notwendig, da die Einlegung dem Kläger keinen Vorteil bringt. Ein solcher Fall liegt hier vor, da es bei Erledigung des Verwaltungsakts vor Klageerhebung ein Widerspruch nach Erledigung nicht statthaft ist. Zwar spricht die Nähe zur Anrechtsklage für die Möglichkeit eines Widerspruchsvorfahrens, allerdings ist die Durchführung nicht sinnvoll, da die Befriedung durch die Behörde für den Kläger nicht mehr von Interesse ist. Dadurch würden zwar die Gründe entlastet, allerdings würde auch der legitime Rechtsschutzanspruch des Klägers unmumbar eingeschränkt. Die Unzulässigkeit entspricht ständiger Rechtsprechung und hätte dem Bevollmächtigten bekannt sein müssen.

Unterschriften der Berufsprüfer